

**Antrag auf Zulassung zur Praxisphase  
Studiengang Elektrotechnik (FPO 2020, FB Elektrische Energietechnik, Soest)**

Von dem\*der Betreuer\*in mit der\*dem Studierenden auszufüllen

Studierende\*r

Name, Vorname:

Matrikelnummer:

Wird die Praxisphase im Ausland stattfinden?      Ja      Nein

Die Praxisphase soll stattfinden in der Zeit von      bis

in der Firma / Hochschule:

in (Ort, Land):

Aufgabenstellung:

Betreuer\*in der Praxisphase an der FH SWF:

Soest, den \_\_\_\_\_  
Datum      Unterschrift: Studierende\*r

Soest, den \_\_\_\_\_  
Datum      Unterschrift: Betreuende\*r Professor\*in oder Lehrkraft

Das ausgefüllte und unterschriebene PDF-Formular bitte per E-Mail an das Studierenden-Servicebüro (SSB) senden: [service-soest@fh-swf.de](mailto:service-soest@fh-swf.de).

Studierenden-Servicebüro	
Der*Die Studierende erfüllt die Zulassungsvoraussetzungen zur Praxisphase. Der*Die Studierende erfüllt <b>nicht</b> die Zulassungsvoraussetzungen zur Praxisphase.	
Soest, den _____ Datum	_____ Unterschrift Studierenden-Servicebüro

Hinweis:

Die Benachrichtigung über die Zulassung erfolgt per Mail durch das Studierenden-Servicebüro.

*Erläuterungen zur Praxisphase aus der FPO 2020:*

**§ 17**

**Praxisphase im Bachelorstudiengang Elektrotechnik**

- (1) Bezugnehmend auf die Regelungen in § 25 RPO sind die Studierenden des Bachelorstudiengangs Elektrotechnik verpflichtet, eine Praxisphase zu absolvieren. Diese dauert zwölf Wochen und wird planmäßig im 7. Fachsemester absolviert. Zur Praxisphase wird zugelassen, wer in den Modulprüfungen des Grundlagenstudiums und des anwendungsorientierten Vertiefungsstudiums insgesamt 160 Credits erworben hat.
- (2) Die Praxisphase kann von allen Professorinnen und Professoren sowie Lehrkräften für besondere Aufgaben, die gemäß § 7 RPO zu Prüfenden bestellt werden können, betreut werden.
- (3) Die Praxisphase wird nicht benotet. Für das erfolgreiche Ablegen der Praxisphase werden 15 Credits angerechnet.
- (4) Die Praxisphase wird anerkannt, wenn
  - a) ein Nachweis des Betriebes über die Mitarbeit der oder des Studierenden vorliegt,
  - b) die praktische Tätigkeit der oder des Studierenden dem Zweck der Praxisphase entsprochen und die oder der Studierende die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat; der Nachweis des Betriebs soll dabei berücksichtigt werden; und
  - c) der Abschlussbericht über Aufgabenstellung, Durchführung und Ergebnisse der Praxisphase spätestens vier Monate nach Ende derselben vorgelegt und anerkannt worden ist. Der Umfang des Abschlussberichts beträgt mindestens acht Seiten à 30 Zeilen (exklusive Abbildungen und Tabellen).
- (5) Studierende, deren Praxisphase nicht anerkannt worden ist, können die Ableistung einmal wiederholen.